

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 86

Nov. 2012

Editorial



Die Wettbewerbsfähigkeit Frankreichs

Lieber Leser, die französische Wettbewerbsfähigkeit ist seit Jahren rückläufig. Die permanent negative Handelsbilanz ist ein sichtbares Zeichen hierfür. Nachdem die derzeitige Regierung ihre erste, oberste Priorität in der Schuldenreduzierung, d.h. präzise in der Rückführung des Budgetdefizits auf 3% des BIPs für 2013 erblickt hatte, sollen nunmehr Maßnahmen eingeleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Hierfür wurde zunächst Louis Gallois, ehemaliger Chef von EADS, mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Erste Ergebnisse seiner Arbeit wurden vor einigen Tagen bereits in der Presse kommentiert, obwohl eine offizielle Veröffentlichung erst für Anfang November vorgesehen ist. Der Bericht soll u.a. eine massive Reduzierung der hohen Sozialabgaben, die auf Löhnen und Gehältern liegen – 30 Mrd. € werden genannt – empfehlen. Der Ausgleich soll durch drastische Einschnitte auf der staatlichen Ausgabenseite und durch Erhöhungen der „CSG“, eine in den 90-er Jahren eingeführte Steuer, die alle Einkommensempfänger und gewisse Vermögensvorgänge mit dem gleichen Satz trifft, sowie der Mehrwertsteuer erreicht werden.

Die Empfehlungen treffen die Regierung auf dem falschen Fuß. Sie unterstreichen noch einmal die Schwachpunkte der vorliegenden Budgetmaßnahmen: einseitige, überzogene Steuererhöhungen und völlig unzureichende Kürzungen bei den Staatsausgaben. Entsprechend war auch die Reaktion der Exekutive. Eine sofortige Ablehnung der Vorschläge konnte natürlich nicht erfolgen, dafür aber ihre zeitliche Verschiebung auf bessere Tage.

In der Zwischenzeit werden aber die Arbeitslosenzahlen in Frankreich weiter ansteigen. Die zahlreichen angekündigten Sozialpläne und Umstrukturierungen – Peugeot ist dabei nur ein Beispiel – lassen in einem sich dramatisch verschlechternden Wirtschaftsumfeld keine guten Aussichten erahnen. Die Stimmung bei den Unternehmen in der Industrie hat den Tiefstand von Oktober 2009 erreicht.

Ein weiteres Hinauszögern von notwendigen Reformen und eine Verknennung der Risiken aus der eingeleiteten überzogenen Fiskalpolitik - bisher wurde noch kein sichtbarer Rückgang im Konsumverhalten festgestellt – könnten auf Dauer zu einer erheblichen Schwächung der Wirtschaftsmacht Frankreich führen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einige Anregungen für Ihr Tagesgeschäft.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

SEMINAR
mit allen steuerlichen Neuigkeiten

Intern

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2012“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am

Arbeitsrecht

Überstunden von Führungskräften Grundsätzlich keine Zusatzvergütung

Führungskräfte („cadres dirigeants“) können grundsätzlich keine zusätzliche Entlohnung für die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitszeit beanspruchen. Die bestehenden Kollektivvereinbarungen, die für die Mitarbeiter eine entsprechende Vergütung vorsehen, sind, da die Kategorie der „cadres dirigeants“ hierin nicht ausdrücklich erwähnt wird, nicht anwendbar; so das Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 27. Juni 2012.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt beanspruchte der Direktor eines Golfclubs nach erfolgter Kündigung eine finanzielle Entschädigung für seine an Sonn- und Feiertagen erbrachte Tätigkeit. Er berief sich auf die Kollektivvereinbarung der Golfclubbranche, die generell eine entsprechende Lohnausgleichszah-

lung vorsähe. Auf diese Regelung war jedoch bei seiner Einstellung nicht hingewiesen worden.

Der Kassationsgerichtshof bestätigte das Urteil des Vorgerichtes, das die Forderung der klagenden Führungskraft abgelehnt hatte. Nach Auffassung des Gerichtes würde das Arbeitsrecht („Code de travail Art. L 3111-2“) ausdrücklich eine Zusatzvergütung von Führungskräften für in deren Freizeit geleistete Arbeit ausschließen. Eine Ausnahme hiervon könne nur angenommen werden, wenn die Kollektivverträge ausdrücklich dies auch für Führungskräfte vorgesehen oder der Arbeitsvertrag des Klägers eine spezifische Sonderregelung enthalten hätte. Da keine der beiden Alternativen vorlag, war die Klage abgewiesen worden.

Handelsrecht

Haftung des Steuerberaters Fehlende Kausalität

Der Steuerberater, der bei der Erstellung eines Zwischenabschlusses die Verbuchung eines Passivpostens vergisst, kann dafür nicht zur Verantwortung herangezogen werden, wenn ihm nicht nachgewiesen werden kann, dass zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem unvollständigen Abschluss eine kausale Verbindung bestand.

Folgender Sachverhalt lag der obigen Entscheidung der Handelskammer des Kassationsgerichtshofes vom 20. März 2012 zugrunde: Vor der Abtretung eines Aktienpaketes hatte der Steuerberater („expert comptable“) des Verkäufers einen Planabschluss des Unternehmens erstellt. Die Er-

werber, über die ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde, werfen ihm vor, gewisse Rechnungsabgrenzungen wie „im Voraus vereinnahmte Erträge“ nicht passivisch ausgewiesen zu haben. Des Weiteren habe der Steuerberater, nachdem ihm der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses erteilt worden war, nicht auf die unterlassene Verbuchung des obigen Passivpostens hingewiesen. Damit wäre es unmöglich gewesen, eine entsprechende Passivgarantie geltend zu machen.

Das hohe Gericht verwarf die Haftung des Steuerberaters, da der Beweis eines kausalen Schadens aufgrund dessen fehlerhaften Handelns nicht erbracht wurde.

22. November 2012 in Frankfurt statt. Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de. Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Handelsrecht

Starke Einflussnahme der Muttergesellschaft

Kriterien für die Haftung aus der Geschäftstätigkeit der Tochter

Eine Muttergesellschaft, die sich in die Geschäfte ihrer Tochter einmischt, haftet nur dann für deren Handeln solidarisch, wenn durch ihre Vorgehensweise beim Vertragspartner der Tochter der fälschliche Eindruck entsteht, sie wäre ebenfalls dem Vertrag beigetreten.

Ein Handelsvertreter verklagte nach erfolgter Vertragsauflösung sowohl seinen direkten Vertragspartner als auch dessen Mutter auf Provisionszahlung und Schadensersatz.

Das angerufene Berufungsgericht stellte eine permanente Einmischung der Mutter bei den Beziehungen der Tochtergesellschaft zu deren Handelsvertreter fest. Die ausgesprochene Solidarhaftung der Mutter ergab sich nach Meinung des Gerichts dabei insbesondere aus:

- dem umfangreichen Schriftverkehr der Mutter mit dem Handelsvertreter
- der Unterzeichnung einiger Briefe durch den Verantwortlichen der Mutter

- der direkten Verhandlungsführung hinsichtlich der Vertragserneuerung mit dem Handelsvertreter.

Nach Auffassung des Berufungsgerichtes übte die Muttergesellschaft einen dominierenden Einfluss auf ihre Tochter und deren Verantwortlichen aus. Darüber hinaus hätte sie einen persönlichen Fehler gegenüber dem Handelsvertreter begangen und ihm eine neue Politik zur Tochtergesellschaft aufgezwungen. Dies hätte zum Vertragsabbruch geführt.

Der Kassationsgerichtshof (Urteil vom 28. August 2012) hob das obenstehende Urteil auf. Danach konnte seiner Meinung nach nicht überzeugend dargelegt werden, dass durch die Einmischung der Muttergesellschaft bei dem Handelsvertreter zu Recht der fälschliche Eindruck entstehen konnte, dass diese tatsächlich ebenfalls sein Vertragspartner war.

Steuerrecht

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen des Aufsichtsrates

Achtung: Genehmigungspflichtiger Vorgang

Laut französischem Handelsrecht (L. Com. Art. R 225-60) kann der Aufsichtsrat („Conseil de Surveillance“) die Erstattung von Reise- und Bewirtungskosten sowie andere Aufwendungen seiner Mitglieder, die im Interesse der Gesellschaft getätigt wurden, bewilligen.

In Anbetracht dieser Vorschrift können entsprechende Ausgaben der Aufsichtsräte nur dann als Aufwendungen der Gesellschaft und zwar dem Grunde und der Höhe nach angesehen werden, soweit ein entsprechen-

der Genehmigungsbeschluss des Aufsichtsgremiums vorliegt.

Mangels einer solchen Autorisierung ist die Steuerverwaltung berechtigt, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten, die die Rückerstattung von getätigten Ausgaben der Aufsichtsräte zwecks Anfahrt zu entsprechenden Sitzungen betreffen, als Betriebsausgaben der Gesellschaft zu verneinen. So die Entscheidung des obersten Steuergerichtshofes („Conseil d'Etat“) vom 20. Juni 2012.

Arbeitsrecht

Anfechtung der Geschäftsordnung des Betriebsrates durch einen Arbeitnehmer

Einschränkung seines Unterstützungsrechtes

Im Rahmen eines Arbeitsgerichtsverfahrens zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter kann Letzterer die Rechtmäßigkeit einer Vorschrift der Geschäftsordnung des Betriebsrates („Comité d'Entreprise“, „CE“) anfechten. Als Begründung wurde von ihm geltend gemacht, die vorliegende Bestimmung hätte ihm einen Schaden zugefügt, bzw. die Geltendmachung seiner legitimen Interessen beeinträchtigt.

Der Kassationsgerichtshof entschied in seinem Urteil vom 11. April 2012 im Sinne der Klage des Mitarbeiters.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt konnte der entlassene Arbeitnehmer nicht durch das von ihm ausgewählte Mitglied des Betriebsrates bei dem Kündigungsgespräch unterstützt werden. Der Betriebsratsvertreter lehnte nämlich die Teilnahme an der Unterredung ab, da die Geschäftsordnung des Betriebsrates eine Begrenzung der ihm zu erstattenden Reisekosten vorsah.

Der Vertreter des „Comité d'Entreprise“ wäre damit nur teilweise für seine anfallenden Aufwendungen entschädigt worden.

Arbeitsrecht

Wirtschaftlicher und sozialer Verbund („UES“) zwischen verschiedenen Gesellschaften

Keine absolute Gleichbehandlung erforderlich

Eine „Union économique et sociale“ („UES“), ein wirtschaftlicher und sozialer Verbund, kann zwischen selbstständigen Gesellschaften vereinbart oder auch durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden. Damit wird u.a. eine sozialrechtliche Gleichbehandlung für alle Arbeitnehmer der Verbundgesellschaften festgelegt.

Im vorliegenden Sachverhalt waren für die gebildete „UES“ im Rahmen einer Vereinbarung die Gewährung gewisser Vorteile fixiert worden. Danach sollte den Mitarbeitern – zusätzlich zu einem bestehenden Sachbezug, nämlich der Zurverfügungstellung der Arbeitskleidung – zwei Waschmittelpakete pro Quartal ausgehändigt werden.

Dieser Sachbezug existierte vor Abschluss des Abkommens nur in einigen Unternehmen der „UES“. Die

Arbeitnehmer der anderen Unternehmen, die bisher von diesem Sachbezug ausgeschlossen waren, beantragten die Zahlung der Reintegrationskosten für die Arbeitskleidung der vorangegangenen Perioden. Dabei beriefen sie sich auf den Grundsatz: gleiche Arbeit - gleiche Vergütung.

Der angerufene Kassationsgerichtshof (Urteil vom 10. August 2012) lehnte die Anwendung dieses Prinzips auf den vorliegenden Sachverhalt ab: Die betroffenen Arbeitnehmer hätten nicht demselben Unternehmen, in dem dieser Vorteil im Rahmen eines Kollektivabkommens oder aufgrund eines einseitigen Unternehmensengagements zugebilligt worden sei, angehört. Damit steht das Urteil im Einklang mit der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Steuerrecht

Registersteuer bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Neuregelung: 1. August 2012

Die bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen fällige Registersteuer („droit d'enregistrement“) wurde in den letzten Jahren vielen Veränderungen unterworfen. Wir berichteten mehrmals darüber. Die gerade Anfang 2012 durchgeführte Reform der Besteuerung der Aktienübertragung ist bereits durch die Neuregelung zum 1. August 2012 wieder hinfällig. Um den Überblick trotzdem nicht zu verlieren, geben wir nachstehend eine kurze Zusammenfassung des derzeitigen Standes (1. August 2012) der anfallenden Registersteuern:

1. Aktienübertragung

Zunächst ist hervorzuheben, dass börsennotierte Aktienabtretungen vom „droit d'enregistrement“ befreit sind. Alle anderen Aktienübertragungen von französischen Gesellschaften, unabhängig von ihrem Wert und dem Zessionsort (Inland oder Ausland), unterliegen einem Einheitssatz von 0,1%, basierend auf dem Verkehrswert. Übertragungen von ausländischen Aktien im Inland - und soweit dies im Rahmen eines schriftlichen Vorganges erfolgt, werden ebenfalls der obigen Registersteuer unterworfen.

2. GmbH („SARL“)-Anteile

Nach Abzug eines Freibetrages von 23.000 € - bei Abtretung von 100%

der Gesellschaftsanteile – wird eine Registersteuer von 3% auf den Verkehrswert der übertragenen Anteile erhoben. Damit gilt – für wertmäßig hohe GmbH-Anteilsübertragungen – weiterhin die Empfehlung, zunächst eine Umwandlung in eine AG vorzunehmen, um die Abtretung der Anteile zu dem günstigeren Registersteuersatz von Aktienübertragungen vornehmen zu können. Eine spätere „Rückumwandlung“ ist grundsätzlich steuerunschädlich.

Im Gegensatz zu nicht börsennotierten Aktien sind Übertragungen in Frankreich von GmbH-Anteilen – unabhängig, ob sie inländische oder ausländische Gesellschaften betreffen – auch ohne schriftlichen Zessionsakt immer registersteuerpflichtig.

3. Immobiliengesellschaften („société à prépondérance immobilière“)

Die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften, deren Aktiva im Wesentlichen aus in Frankreich lokalisierten Immobilien oder Rechten an Immobilien bestehen, unterliegt einem Registersteuersatz von 5,09%. Die Rechtsform der Gesellschaft ist unerheblich. Börsennotierte Immobiliengesellschaften sind von der Steuerpflicht befreit.

mente, auf der die Begründung basiert, zu übersenden.

Von dieser Verpflichtung ist die Verwaltung jedoch befreit, wenn es sich um Informationsdaten handelt, die aus Quellen stammen, wie z.B. öffentlich zugängliche Internetseiten, zu denen jedermann jederzeit Einsicht erhalten konnte, so das Urteil des obersten Steuergerichtes („Conseil d'Etat“) vom 30. Mai 2012.

Steuerrecht

Generelle Informationspflicht gegenüber den Steuerpflichtigen

Ausnahme: Der Öffentlichkeit zugängliche Dokumente

Es gilt der allgemeine Grundsatz: Die Finanzverwaltung muss dem Steuerpflichtigen über alle Angaben und Informationen berichten sowie ihm in alle Dokumente einen Einblick gewähren, soweit diese für ihre Entscheidungsfindung, bzw. Berichtigungen herangezogen wurden.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind ihm deshalb vor Festlegung z.B. einer Steuernachforderung die entsprechenden Unterlagen und Doku-

Steuerrecht

Kriterien für steuerfreie Teileinbringung

Keine Autonomie der eingebrachten Geschäftsaktivität

Einbringungen von eigenständigen Teilbereichen von Geschäftsaktivitäten sind – soweit das begünstigte Fusionsverfahren („régime de faveur CGIS art. 210 B“) Anwendung findet – ertragsteuerfrei. Entscheidende Voraussetzung ist dabei die Einhaltung der Kriterien, die an die steuerliche Definition einer Teileinbringung („apport partiel d'actif“) gestellt werden.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt brachte eine Gesellschaft die Fabrikation und den Vertrieb von PVC-Elementen sowie den von Rollläden ein. Im Rahmen einer Steuerprüfung machte die Finanzverwaltung geltend, die eingebrachten Geschäftsaktivitäten hätten bei der einbringenden Gesellschaft keine selbständigen Einheiten dargestellt.

Das angerufene Oberverwaltungsgericht von Douai schloss sich mit Ur-

teil vom 5. Juni 2012 der Meinung der Steuerbehörde an. Das Gericht von Douai führte hierzu aus, die beiden Aktivitäten wären in einem gemeinsamen Geschäftsraum ausgeübt worden. Darüber hinaus seien die obigen Teilbereiche wirtschaftlich zusammengefasst gewesen, was die Ermittlung eines eigenständigen Ergebnisses für jede Aktivität unmöglich gemacht hätte. Und letztlich hätten beide Geschäftsbereiche über gemeinsame Serviceeinheiten wie Verwaltung, technische Dienstleistungen, Entwicklung und Transportwesen verfügt.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass beide Geschäftsbereiche vor der Einbringung keine autonomen, abtrennbaren Aktivitäten bei der einbringenden Gesellschaft darstellten. Das begünstigte Fusionsverfahren für Teileinbringungen konnte somit nicht zur Anwendung kommen.

Arbeitsrecht

Unerlaubtes Abhören der Mailbox des Arbeitnehmers

Restriktive Einschränkungen durch die interne Betriebsverordnung

Für die E-Mails oder Nachrichten, die der Arbeitnehmer mit seinem Computer, der ihm für seine berufliche Tätigkeit von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde, erhält, wird grundsätzlich ein beruflicher Anlass unterstellt. Der Arbeitgeber ist deshalb berechtigt – selbst in Abwesenheit des Mitarbeiters – diese zu öffnen, außer diese sind als persönlich gekennzeichnet.

Die interne Betriebsverordnung des Unternehmers kann jedoch für das Handeln des Arbeitgebers Einschränkungen vorsehen.

In dem der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 26. Juni 2012

zugrundeliegenden Sachverhalt sah die interne Betriebsverordnung die Anwesenheit des Arbeitnehmers bei der Abhörung von dessen professioneller Mailbox vor, ohne eine Unterscheidung zwischen privaten und beruflichen E-Mails zu machen. Der Arbeitgeber hielt diese Vorschrift nicht ein.

Die auf diese „illegale“ Weise erlangten Informationen können vom Arbeitgeber nicht gegenüber dem Mitarbeiter geltend gemacht werden. Eine auf dieser Basis begründete Entlassung war deshalb ohne ein ernsthaft bestehendes Motiv erfolgt und somit gegenstandslos.

Steuerrecht

Besonderheiten eines „Abbauvertrages“ („contrat de forage“)

Steuerliche Behandlung der Enteignungsentschädigung

Durch einen Abbauvertrag („contrat de forage“) wird dem Betreiber vom Eigentümer eines „abbaufähigen“ Grundstückes (z.B. Steinbruch, Kiesgrube etc.) für eine bestimmte Zeitdauer gegen Zahlung einer Gebühr das Recht auf Abbau der im Boden befindenden Materialien eingeräumt. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde ein Teil des auszubehutenden Grundstücks von Staats wegen enteignet. Der Betreiber hatte zuvor an seinen Vorgänger einen Ablösebetrag bezahlt, um in dessen Vertragsrechte („droit au bail“) eintreten zu können. Dieser Betrag war von ihm aktiviert worden.

Der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) entschied mit Urteil vom 30. Mai 2012 erstmalig zu der Besonderheit des „contrat de forage“. Dabei ging es um die Frage der steuerlichen Behandlung der dem Betreiber gezahlten Entschädigung. Der „Conseil d'Etat“ unterstrich zunächst den

hybriden Charakter des Abbauvertrages. Er ermögliche dem Betreiber zum einen den Verkauf der erzielten abgebauten Rohstoffe und zum anderen, unabhängig vom Preis für die Rohstoffe, die Nutzung und Ausbeutung des Bodens.

Nach Ansicht des „Conseil d'Etat“ könne lediglich der Betrag, der für die Einräumung dieses Nutzungsrechtes gezahlt würde, aber natürlich nur, soweit es über eine ausreichende Lebensdauer verfüge, als aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut angesehen werden.

Die Enteignungsentschädigung ist nach diesen Kriterien steuerlich zu behandeln und zwar teilweise als Ersatz für die entgangene Nutzung des Bodens (Ertrag) und teilweise für die Wertminderung des aktivierten Vertragsrechtes („droit au bail“).

Steuerrecht

Steuerfreie Entschädigung auf der Basis eines Schiedsrichters

Ungerechtfertigte Entlassung

Ein Arbeitnehmer wurde ohne ausreichende Begründung entlassen. Die ihm von dem eingesetzten Schiedsrichter zugesprochene Entschädigung wurde von der zuständigen Finanzverwaltung als steuerliches Einkommen herangezogen. Als Begründung wurde geltend gemacht, die Entscheidung eines freiwilligen Schiedsrichters könne nicht mit einem gerichtlichen Urteilsspruch gleichgesetzt werden; es fehle damit die notwendige Voraussetzung für die Steuerfreiheit des erhaltenen Betrages.

Das angerufene oberste Steuerverwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) vertrat mit Urteil vom 20. Juni 2012 die entgegengesetzte Meinung. Danach sei die Entscheidung eines Schiedsrichters, dessen Aufgabe es sei, eine rechtliche Frage zu entscheiden

und nicht, eine gütliche Vereinbarung zu erzielen, mit der eines Gerichtes gleichzusetzen.

Damit führt der Schiedsspruch – wie dies die Entscheidung eines Gerichtes bewirkt hätte – zur Einkommensteuerfreiheit der Entlassungsentschädigung, die dem entlassenen Arbeitnehmer aufgrund der ungerechtfertigten Kündigung von Gesetzes wegen zusteht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass – so eine jüngere Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Paris vom 21. Oktober 2011 – gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters Einspruch eingelegt werden kann. Damit wird die Gleichstellung zu einem Gerichtsbeschluss ebenfalls dokumentiert.

Arbeitsrecht

Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes

Ausschluss bei der Gewähr von Gratisaktien

Ein Arbeitnehmer erhielt im Gegensatz zu den anderen Mitarbeitern keine Gratisaktien der Gruppe. Er beantragte infolge die Aufhebung seines Arbeitsvertrages und zwar zu Lasten seines Arbeitgebers. Das angerufene Arbeitsgericht („Prud'hommes“) lehnte seine Zuständigkeit ab, da es sich für die Zuteilung von Gratisaktien in einem Unternehmen für nicht kompetent erachtete. Der angerufene Kassationsgerichtshof (Urteil vom 11. September 2012) ver-

warf diese Auffassung. Das Arbeitsgericht sei sehr wohl zuständig, denn die geltend gemachte Schadensersatzforderung für die Verweigerung von Gratisaktien stelle eine Ungleichbehandlung bei der Gehaltszahlung des Klägers gegenüber den begünstigten anderen Mitarbeitern dar. Der Anspruch hieraus ergebe sich aus seinem Arbeitsvertrag. Hierüber zu urteilen gehöre ohne Zweifel in die Kompetenz der Arbeitsgerichte.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.